

HINWEISE

Trinkwasserüberwachung; Einbeziehung Dienstleister oder externer Probennehmer bei der Beprobung von Wasserversorgungsanlagen

Seit Inkrafttreten der letzten Änderung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) am 09. Januar 2018 ist es vereinzelt zu Missverständnissen und Fehlinterpretationen bezüglich der Probenahmen durch Dienstleistungsunternehmen gekommen. Kunden und Gesundheitsämter werden mit Hinweisen konfrontiert, wonach die Beauftragung der Beprobung von Wasserversorgungsanlagen beim Dienstleistungsunternehmen „weiterhin möglich“ sei. Begründet wird dies mit der Formulierung „oder der in seinem Auftrag handelnden Person“ nach § 15a Absatz 2 Nummer 2 TrinkwV.

In diesem Zusammenhang wird auf folgendes hingewiesen:

Die nach TrinkwV erforderlichen Untersuchungen des Trinkwassers, einschließlich der Probenahmen, dürfen gemäß § 15 Absatz 4 TrinkwV nur von dafür zugelassenen Untersuchungsstellen (Prüflaboratorien) durchgeführt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen sind ebenfalls im § 15 Absatz 4 der TrinkwV beschrieben. So können Labore, nur als Untersuchungsstellen zugelassen werden, wenn sie u.a. für die Durchführung der erforderlichen Prüfverfahren einschließlich der Probenahmen im Bereich Trinkwasser akkreditiert sind.

Durch die im Januar 2018 erfolgte Änderung der TrinkwV wurde die Einheit von Probenentnahme und Untersuchung betont. So wird sowohl in § 14 Absatz 6 wie auch in § 14b Absatz 2 TrinkwV klargestellt, dass sich ein Untersuchungsauftrag auch auf die jeweils dazugehörige Probenahme erstrecken muss. Ein Unternehmer oder sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage (UsI) darf für die TrinkwV erforderlichen Untersuchungen also ausschließlich eine für Trinkwasseruntersuchungen und Trinkwasserprobenahmen zugelassene Untersuchungsstelle beauftragen. Damit soll sichergestellt werden, dass die gesamte Verantwortung für die ordnungsgemäße Probenahme und Untersuchung als ein zusammenhängender Vorgang bei nur einer Untersuchungsstelle liegen kann.

Der UsI darf für Trinkwasseruntersuchungen nur solche Unternehmen beauftragen, die nach § 15 Absatz 4 TrinkwV für Trinkwasseruntersuchungen, einschließlich dazugehöriger Probennahmen, akkreditiert und zugelassen sind. Die Erteilung von zwei Aufträgen, getrennt für Probennahme und Untersuchung, ist nicht zulässig.

Eine akkreditierte und zugelassene Untersuchungsstelle muss nach der Beauftragung der Untersuchung einschließlich Probennahme im Bereich Trinkwasser die Probennahme durch ausreichend qualifizierte Probennehmer durchführen lassen, die unter der Verantwortung und Aufsicht der Untersuchungsstelle stehen. Die Arbeit und Qualifikation der Probennehmer ist durch die Untersuchungsstelle zu überwachen.

Nach den eigenen (internen), direkt bei der akkreditierten und zugelassenen Untersuchungsstelle beschäftigten Probennehmern können mit der Durchführung der Probennahme von der Untersuchungsstelle auch externe Probennehmer beauftragt werden. Diese müssen dazu fest in das Qualitätsmanagementsystem der Untersuchungsstelle eingebunden sein. Darüber hinaus muss vertraglich sichergestellt werden, dass die fachliche Verantwortung und die Weisungsbefugnis für Probenentnahmetätigkeiten ausschließlich bei der zugelassenen Untersuchungsstelle liegt. Externe Probennehmer müssen – genauso wie interne Probennehmer – die fachliche Qualifikation nachweisen sowie die Unparteilichkeit gegenüber dem Auftraggeber der Untersuchung wahren. Darüber hinaus müssen auch die externen Probennehmer regelmäßig an Probennehmerschulungen und Überwachungsaudits teilnehmen. Sie dürfen dann im Namen dieser Untersuchungsstelle Probennahmen im Trinkwasser durchführen.

Das heißt: Ist ein Dienstleistungsunternehmen für Probennahmen nicht gleichzeitig auch als Untersuchungsstelle für Trinkwasser nach § 15 Absatz 4 TrinkwV zugelassen, müssen alle dort beschäftigten Probennehmer in das Qualitätsmanagementsystem einer akkreditierten und zugelassenen Untersuchungsstelle eingebunden sein, um für diese Untersuchungsstelle Probennahmen im Trinkwasser durchführen zu dürfen.

Der UsI kann sich auf zivilrechtlicher Basis vertreten lassen und eine Hausverwaltung oder einen anderen Dienstleister als „in seinem Auftrag handelnde Person“ beauftragen, der zwischen ihm und der Untersuchungsstelle agiert (Bevollmächtigung). Allerdings darf dieser nicht ausschließlich für die Probennahme ohne damit verbundene Untersuchung beauftragt werden, weil der Untersuchungsauftrag die Probenentnahme beinhalten muss.

Ein Verstoß gegen die Einheit von Probennahme und Untersuchung kann als Ordnungswidrigkeit nach § 25 Nr. 4 TrinkwV geahndet werden.